

Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

Stiftung Latin Link Switzerland  
Schloss-Schürstrasse 12  
8409 Winterthur

052 724 14 12, matthias.brunschweiler@tg.ch  
Frauenfeld, 27. Juni 2008

## Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrte Frau Dürst

Vielen Dank für die Einreichung der Unterlagen betreffend freiwillige Zuwendungen an die Stiftung Latin Link Switzerland, Winterthur. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11 bzw. § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass bei der Stiftung Latin Link Switzerland die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke der Stiftung sind teils religiöser teils gemeinnütziger Natur. Analog zum Sitzkanton sind daher nur Zuwendungen abzugsfähig, die explizit an den gemeinnützigen Teil der Stiftung gespendet werden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Steuerkommissär lediglich als Empfehlung. Die Stiftung Suchthilfe wird in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen neu mit einem Satz von 100 Prozent aufgeführt.

Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich ausserdem für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an die Stiftung gegeben sind. Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung  
Rechtsabteilung



lic. iur. Matthias Brunschweiler